

Garagenmietvertrag

Zwischen _____
wohnhaft in _____
vertreten durch _____

– als vermietende Partei ¹⁾ –

und _____
sowie _____
vertreten durch _____

– als Mietpartei ¹⁾ –

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

§ 1

Mietgegenstand

(1) Vermietet wird

☐ die Garage ☐ der Stellplatz ☐ Carport ☐ Duplex-Stellplatz ☐ Parkhausstellplatz
☐ _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Haus-Nr(n): _____

Nummer oder Lage: _____

(2) Der Mietpartei werden für die Mietzeit spätestens bei Übergabe folgende Schlüssel ausgehändigt:

Der Mietpartei wird folgende(r) Funkfernbedienung / Codeschlüssel ausgehändigt:

§ 2

Mietzeit

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ und dauert mindestens bis _____.
Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil nach Ablauf der Mindestmietdauer mit einer Frist von _____ Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Setzt die Mietpartei den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 3

Miete

(1) Die Miete beträgt monatlich EUR

Daneben ist eine Betriebskostenvorauszahlung für die Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu leisten in Höhe von EUR

zuzüglich _____ % Umsatzsteuer (wenn die vermietende Partei Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und in zulässiger Weise zur Umsatzsteuer optiert hat; ist die vermietende Partei eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist die Miete stets zzgl. Umsatzsteuer fällig). EUR

insgesamt ist monatlich – im Voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats – zu zahlen
Die Miete ist auf folgendes Konto der vermietenden Partei zu entrichten: EUR

Geldinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____ Kontoinhaber: _____

Creditor Identifier (CI): _____

(2) Soweit Abschlagszahlungen auf Betriebskosten geleistet werden, werden sie nach Ablauf des jährlichen Abrechnungszeitraums abgerechnet. Die monatlichen Vorauszahlungen können nach Abrechnung über eine Betriebskostenabrechnungsperiode angemessen erhöht werden.

¹⁾ Unter "Mietpartei" oder "vermietende Partei" wird im Folgenden (ausgenommen Nr. 9 der Allgemeinen Mietbedingungen) die Vertragspartei auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen besteht. Alle genannten Personen müssen den Mietvertrag unterschreiben.

§ 4

Mieterhöhung

Die vermietende Partei ist berechtigt, die Miete angemessen entsprechend der für vergleichbare Garagen bzw. Stellplätze vereinbarten Miete zu erhöhen.

§ 5

Nutzungszweck

Die Garage / Der Stellplatz darf ausschließlich zum Einstellen von elektrischen oder mit Benzin- oder Dieselmotoren betriebenen Kraftfahrzeugen nach Maßgabe der Garagenbenutzungsordnung genutzt werden. Das Abstellen von Gegenständen, auch Reifen oder Kraftfahrzeugzubehör sowie Fahrrädern ist nur mit Genehmigung der vermietenden Partei zulässig.

§ 6

Instandhaltung

Die Mietpartei verpflichtet sich, die Garage / den Stellplatz regelmäßig zu säubern und pfleglich zu behandeln. Schäden sind der vermietenden Partei unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen haftet die Mietpartei, soweit sie von ihr oder von ihr beauftragten Personen oder Personen, denen der Gebrauch der Mietsache überlassen wurde, schuldhaft verursacht werden.

§ 7

Untervermietung

Die Mietpartei darf die Garage / den Stellplatz nur mit Erlaubnis der vermietenden Partei einer dritten Person ganz oder teilweise zum Gebrauch überlassen, insbesondere untervermieten. Eine erteilte Erlaubnis kann die vermietende Partei widerrufen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

§ 8

Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit ist die Garage / der Stellplatz mit sämtlichen Schlüsseln, gegebenenfalls Codeschlüsseln und Sendern, in ordnungsgemäßem Zustand, vollständig geräumt, zurückzugeben.

§ 9

Selbständigkeit der Garagenvermietung

Die Vermietung der Garage ist von der Vermietung einer Wohnung im gleichen oder einem anderen Anwesen rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich unabhängig.

§ 10

Personenmehrheit als Mietpartei

Mehrere Personen als Mietpartei haften für die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis gesamtschuldnerisch. Willenserklärungen müssen von oder gegenüber allen Mietenden abgegeben werden. Die Mietenden bevollmächtigen sich in stets widerruflicher Weise gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe von Erklärungen.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

☐ Anlage: Pflichtangaben nach Art. 13 EU-DSGVO

Ort, Datum

Mietpartei

vermietende Partei

Mietpartei